

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 618 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 7. Juni 2006 in Anwesenheit von dem für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Dr. Buchinger geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Schick (Referat 2/07), Landesamtsdirektor-Stellvertreter Hofrat Dr. Prucher (Leiter der Abteilung 3), Frau Riedel (Referat 3/02) sowie Dr. Enthofer (WKS) vertreten.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin Abg. Riezler (SPÖ) geht diese auf die Zielsetzungen des Novellierungsvorhabens ein.

Den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung ist allgemein Folgendes zu entnehmen:

Nach geltender Rechtslage wird das Entgelt für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in privaten Heimen und Einrichtungen mit Bescheid festgelegt. Über Vorschlag der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung soll dies künftig in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgen. Im Vordergrund stehen dabei verwaltungsökonomische Gründe sowie der Umstand, dass § 16 Abs 3 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 für die Heranziehung von anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nicht hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt grundsätzlich privatrechtliches Handeln vorsieht. Auch von Seiten einzelner freier Träger der Jugendwohlfahrt wurde wiederholt der Wunsch nach privatrechtlicher Ausgestaltung der Kostenabgeltung geäußert. Die hoheitliche Festsetzung der Kostenabgeltung soll daher entfallen. Künftig soll die Kostenabgeltung privatrechtlich vereinbart werden (Z 2.1). Damit folgt Salzburg den übrigen Bundesländern, die dafür ebenfalls privatrechtliches Handeln vorsehen. Die Höhe, bis zu der der Jugendwohlfahrtsträger Kostenabgeltungen vereinbaren kann, wird – wie bisher – mit den Kosten für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung

von Minderjährigen begrenzt. Die näheren Bestimmungen dazu werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen (Z 2.2).

Inhaltlich wird durch Frau Abg. Blattl (FPÖ) kritisiert, dass es für Behinderte noch immer nicht überall barrierefreie Zugänge zu den verschiedenen Einrichtungen gebe.

Weiters wurde durch einen Diskussionsbeitrag darauf hingewiesen, dass es Rechtsträger gäbe, die nach wie vor in der Festlegung des Entgeltes durch Bescheid eine größere Rechtssicherheit als durch einen Vertrag sähen. Nicht zuletzt wird darauf hingewiesen, dass es tatsächlich eine Diskussion über die Bedeutung von Bescheid oder Vertrag gäbe. Dies entspringe einer unterschiedlichen Einschätzung dieser beiden Rechtsinstrumente.

In der Spezialdebatte werden alle einzelnen Novellierungspunkte von den Ausschussmitgliedern einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach kurzen weiteren Wortmeldungen von Abg. Schwaighofer (Die Grünen) und Frau Abg. Blattl (FPÖ) sowie der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen durch Landesamtsdirektor-Stellvertreter Hofrat Dr. Prucher kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen. Dabei wird das Datum des Inkrafttretens mit 1. Oktober 2006 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr 618 enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Inkrafttretensdatum "1. Oktober 2006" lautet.

Salzburg, am 7. Juni 2006

Der Vorsitzende:
Kosamata eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juli 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.